

NR. 1268 | 17.09.2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-
Bachelor-Studiengang an der
Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 14.09.2018

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)
vom 14. September 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften von 07.04.2017 (GV.NRW S. 413ff.), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 21.10.2016 (AB 1186) wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Germanistik in der Anlage wird wie folgt geändert:

Germanistik

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Bachelorstudium im Fach Germanistik wird – neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2¹ – der Nachweis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, vorausgesetzt.
- a) Als Fremdsprachen gelten neben den modernen Sprachen, die – wie Englisch – als Wissenschafts- bzw. Berufssprachen dienen, auch alte Sprachen, die – wie beispielsweise Latein – als Gegenstandssprachen z. B. alteuropäischer Kultur, aber auch als Berufssprachen in möglichen Berufsbereichen (Wissenschaft, Archiv, Dokumentation, Museum u. ä.) verlangt werden. Dabei werden die Sprachanforderungen nach Maßgabe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wie folgt festgesetzt: 1. Fremdsprache B2; 2. Fremdsprache B1 mit Anteilen von B2 (Schwerpunkt: fachorientiertes Leseverstehen).
- b) Liegen die genannten Fremdsprachenkompetenzen zu Beginn des Studiums nicht vor, können diese bis zur Anmeldung zum Abschlussmodul P nachgeholt werden.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Germanistik kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Germanistik sind folgende Module zu absolvieren:

¹ Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

Modul	Teilfach	CP
<i>Pflichtbereich</i>		18
GM1 Grundkursmodul	Germanistische Linguistik	6
GM2 Grundkursmodul	Germanistische Mediävistik	6
GM3 Grundkursmodul	Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	6
<i>Wahlpflichtbereich</i>		45
VM1 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Germanistische Linguistik	6 oder 7,5
VM2 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Germanistische Mediävistik	6 oder 7,5
VM3 Vertiefungsmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i> oder <i>Mündliche Prüfung</i> ²	Neuere Deutsche Literaturwissen- schaft	6 oder 7,5
SM1 Schwerpunktmodul mit Modulprüfung <i>Hausarbeit</i>	nach Wahl der/des Studierenden ³	mindestens 10
SM2 Schwerpunktmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	nach Wahl der/des Studierenden ³	mindestens 8
P Abschlussmodul mit Modulprüfung <i>Mündliche Prüfung</i>	nach Wahl der/des Studierenden	6
<i>Wahlbereich</i>		8
F Freie Veranstaltungen	n/a	8 ⁴

Das Abschlussmodul P erhält durch Inhaltsauswahl und Notengewichtung die Funktion eines Abschlussmoduls. Die Zulassung zum Abschlussmodul setzt die in § 11 genannten Leistungen voraus.

Freie Veranstaltungen dienen der individuellen Modellierung des gewählten Studienprofils. In der Wahl der Veranstaltungen sind Studierende frei, sofern es sich um germanistische Veranstaltungen aus dem B. A.-Bereich handelt. Nicht als Freie Veranstaltungen gewählt werden dürfen Veranstaltungen der Grundkursmodule GM1 - 3. Die Erbringung von benoteten Studienleistungen oder Modulprüfungen in den Freien Veranstaltungen ist nicht möglich.

² Studierende müssen in den Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft je ein Vertiefungsmodul absolvieren. Zwei der Vertiefungsmodule müssen ein Proseminar mit der (schriftlichen) Modulprüfung *Hausarbeit*, eines der Vertiefungsmodule muss ein Proseminar mit der Modulprüfung *Mündliche Prüfung* enthalten. Je nach Form der Modulprüfung variiert die Kreditierung des jeweiligen Moduls.

³ Studierende können die Schwerpunktmodule in einem Teilfach oder in zwei Teilfächern absolvieren. Falls zwei Schwerpunktmodule aus einem Teilfach absolviert werden, **muss** es sich um **unterschiedliche** Schwerpunktmodule innerhalb dieses Teilfaches handeln.

⁴ Ggf. entsprechend weniger, wenn die Mindest-CP-Zahl in einem oder beiden Schwerpunktmodulen überschritten wird.

Zu § 6 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (4) Das Studienfach Germanistik sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module des Pflicht-/Wahlpflichtbereichs in deutscher Sprache abgehalten werden. Dazu sind Sprachkenntnisse auf dem Niveau Test DaF 4x4 oder DSH S2 nachzuweisen. Da es sich bei Deutsch um Unterrichts- und Zielsprache zugleich handelt, sind bessere Deutschkenntnisse sinnvoll.

Zu § 7 Auslandssemester und Praktika

- (1) Das Fach Germanistik sieht weder ein obligatorisches Auslandssemester noch einen obligatorischen Auslandsaufenthalt vor. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums – idealerweise nach dem 4. Fachsemester – Auslandserfahrungen etwa über Erasmus-Programme zu sammeln, die nach Vorgaben der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Germanistikstudium anerkannt werden können.
- (3) Praktika bzw. Praxiserfahrungen sind in der Germanistik ebenfalls nicht obligatorisch vorgesehen. Dennoch wird Studierenden angeraten, im Laufe ihres Studiums praktische Erfahrungen zu sammeln, etwa über Module des Optionalbereichs, zusätzliche Praktika in der vorlesungsfreien Zeit usw. Die ggf. erwünschte Anerkennung solcher praktischer Erfahrungen, die grundsätzlich nur für das Modul F Freie Veranstaltungen möglich ist, muss vor dem Antritt eines Praktikums o. ä. mit der zuständigen Person am Germanistischen Institut abgesprochen werden; sie kann an bestimmte Auflagen geknüpft sein (Praktikumsbericht, Portfolio zum Praktikum usw.).

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) und (2) Prüfungsleistungen im Studienfach Germanistik bestehen aus den benoteten Modulprüfungen zu den Modulen VM₁, VM₂, VM₃, SM₁, SM₂ und P. In der Gewichtung
- 6,66... % (VM₁),
 - 6,66... % (VM₂),
 - 6,66... % (VM₃),
 - 20 % (SM₁),
 - 20 % (SM₂) und
 - 40 % (P)
- bilden sie die Fachnote.

Die Module GM₁ - 3 und F sind unbenotet und bleiben daher unberücksichtigt.

- (6) Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form einer Gruppenarbeit ist bei den Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung und Bachelorarbeit nicht zulässig. Bei der Prüfungsleistung Hausarbeit ist eine Gruppenarbeit dann zulässig, sofern die individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen GM₁, GM₂ und GM₃ regelt das Modulhandbuch.

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen VM₁, VM₂ und VM₃ und deren Modulprüfungen regelt im Detail das Modulhandbuch.

Der Zugang zum VM eines Teilfaches (VM_I - 3) ist erst dann möglich, wenn das GM des entsprechenden Teilfaches abgeschlossen ist.⁵

Inhalte und Anmeldemodalitäten zu den konkreten Modulen SM_I und SM₂ und deren Modulprüfungen regelt im Detail das Modulhandbuch.

Der Zugang zum SM eines Teilfaches (SM_I oder SM₂) ist erst dann möglich, wenn das VM des entsprechenden Teilfaches inklusive der Modulprüfung abgeschlossen ist.

Inhalt und Struktur des konkreten Moduls P regelt ebenfalls das Modulhandbuch.

Für die Anmeldung zum Modul P und dessen Modulprüfung müssen Studierende nachweisen:

- 45 CP im B. A.-Studienfach Germanistik
- und*
- Abschluss des Moduls SM_I oder SM₂ inklusive der Modulprüfung
- und*
- Sprachnachweise gemäß § 4

Die Anmeldung zu Modul P erfolgt über das Prüfungsamt der Fakultät für Philologie.

Zu § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Die bzw. der Themenstellende der B. A.-Arbeit darf nicht zugleich Prüferin bzw. Prüfer der mündlichen Prüfung des Abschlussmoduls P sein.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (7) Die Bachelorarbeit im Studienfach Germanistik kann nur in deutscher Sprache verfasst werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten in den 2-Fach-Bachelorstudiengang mit dem Fach Germanistik eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 18.07.2018.

Bochum, den 14. September 2018

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

⁵ Falls ein GM über zwei Semester geht, dürfen Studierende nach Rücksprache mit der/dem Lehrenden das VM des entsprechenden Teilfachs bereits im zweiten Semester beginnen.